

IGE / IPI

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht: (Haager-)Übereinkommen vom 30. Juni 2005 betreffend Gerichtsstandsvereinbarungen

UELI BURI*

Am 30. Juni 2005 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht das (Haager)Übereinkommen betreffend Gerichtsstandsvereinbarungen. Der vorliegende Beitrag liefert einen kurzen Bericht über die Verhandlungen sowie Erläuterungen zu den Bestimmungen betreffend das Immaterialgüterrecht.

Les pays membres de la Conférence de La Haye sur le droit international privé ont adopté le 30 juin 2005 la Convention (de La Haye) sur les accords d'élection de for. La présente contribution propose un bref compte rendu des négociations et des explications relatives aux dispositions relevant du droit de la propriété intellectuelle.

I. Überblick

Anlässlich der 20. Sitzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 14. bis 30. Juni 2005 verabschiedeten die Mitgliedstaaten das (Haager)Übereinkommen betreffend Gerichtsstandsvereinbarungen. Die französische Fassung des Übereinkommens ist auf der Seite des Instituts in dieser Nummer wiedergegeben (S. 291 ff.)¹.

Das Übereinkommen beruht auf mehrjährigen Vorarbeiten der dafür eingesetzten Spezialkommission II und von dieser gebildeten informellen Arbeitsgruppen². War anfänglich ein umfassendes Übereinkommen betreffend die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen in Zivil- und Handelssachen – gewissermassen ein «Internationales Lugano-Übereinkommen» – geplant, stellte sich ein solches im Laufe der Verhandlungen als zu ehrgeiziges Ziel heraus. Es resultierte schliesslich ein Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen («Convention sur les accords d'élection de for»), das zudem nur für den Geschäftsverkehr und nicht auch für Konsumentenverträge gelten soll.

Angesichts des nurmehr verbleibenden Zwecks des Übereinkommens, die Verbindlichkeit bzw. Wirksamkeit von förmlich vereinbarten Gerichtsstandsabreden im internationalen Geschäftsverkehr durch einheitliche Regeln und damit in voraussehbarer Weise sicherzustellen, hätte eigentlich ein Interesse daran bestehen sollen, den Geltungsbereich des Übereinkommens möglichst breit zu fassen. Dennoch gehörten die Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäss Art. 2 zu den umstrittensten Punkten – auch in Bezug auf das Geistige Eigentum.

Die Diskussion wurde insoweit etwas entschärft, als gemäss dem vorab ausgehandelten Art. 21 jeder Staat eine Erklärung abgeben kann, wonach das Übereinkommen für einzelne, genau definierte Sachgebiete (die nicht allgemein vom Geltungsbereich ausgenommen sind) für ihn nicht gelten soll. Damit war es möglich, den Geltungsbereich gemäss dem allgemeinen Konsens zu definieren und einzelne Länder mit Vorbehalten auf die Möglichkeit einer Erklärung nach Art. 21 zu verweisen.

Im Bereich des Immaterialgüterrechts bestand von Anfang an Einigkeit darüber, dass die Gültigkeit von Registerrechten vom Geltungsbereich auszunehmen war, da hierüber nur die Gerichte des Registerstaates entscheiden können. Umgekehrt schien weitgehend unbestritten zu sein, dass das Ur-

¹ Siehe für den englischen Text und den Stand der Ratifikationen die Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=98> und die dortigen Links.

² Die Arbeitsdokumente aus den Jahren 1994–2005 können auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net/index_fr.php?act=conventions.publications&dtid=35&cid=98> eingesehen werden.

heberrecht und die Nachbarrechte in weitergehendem Masse unter das Übereinkommen fallen sollen als die Registerrechte; als Gründe dafür wurden die fortgeschrittene internationale Harmonisierung des Urheberrechts sowie das dort geltende Universalitätsprinzip genannt. Die Schweiz hätte zwar eine einheitliche Behandlung aller Immaterialgüterrechte vorgezogen, insistierte aber wegen der im Ergebnis nur geringen Unterschiede sowie dem klaren Widerstand gegen Anpassungen in die eine oder andere Richtung nicht.

Am intensivsten wurde deshalb darüber verhandelt, inwieweit die Verletzung von Immaterialgüterrechten unter das Übereinkommen fallen soll. Ein besonderer Diskussionspunkt betraf dabei die Vorfragen («questions préalables»), d.h. ob das prorogierte Gericht vorfrageweise auch über Themen entscheiden kann, welche – wie die Gültigkeit von Registerrechten – vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind, resp. ob ausländische Urteile anerkannt und vollstreckt werden müssen, denen die vorfrageweise Prüfung der Gültigkeit von Registerrechten des eigenen Staates zugrunde liegt. Dank der Möglichkeit für Staaten mit diesbezüglichen Vorbehalten, diese im Rahmen einer Erklärung nach Art. 21 anzubringen und sich insoweit von der Pflicht zur Anerkennung solcher Urteile zu befreien, konnte schliesslich eine für das Immaterialgüterrecht zufriedenstellende Regelung gefunden werden (vgl. dazu unten die Erläuterungen zu den Art. 2 Abs. 3 sowie 10 Abs. 3).

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen betreffend das Immaterialgüterrecht

Abgesehen von Art. 21, der das Immaterialgüterrecht insoweit betrifft, als einzelne Vertragsstaaten dieses durch eine Erklärung ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausnehmen können (soweit dies nicht mit Wirkung für alle Vertragsstaaten durch Art. 2 erfolgt), enthalten nunmehr die Art. 2 und 10 spezifische Regeln zum Geistigen Eigentum. Diese sollen hier kurz näher erläutert werden:

Art. 2 Abs. 2 lit. n

Auf (Wider-)Klagen betreffend die Gültigkeit von Registerrechten³ ist das Übereinkommen nicht anwendbar. Die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung sowie die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils eines prorogierten ausländischen Gerichts richtet sich diesfalls nach dem internationalen Zivilprozessrecht des Staates, in dem die Klage erhoben resp. um Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils ersucht wird (im Geltungsbereich des Lugano-Übereinkommens statuiert Art. 16 Ziff. 4 LugÜ eine ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Registerstaates, von der auch durch Vereinbarung nicht abgewichen werden kann⁴).

Vom Übereinkommen an sich erfasst sind Feststellungsklagen über den Bestand von Urheber- und Nachbarrechten, welche in der Praxis jedoch kaum vorkommen dürften: Der Rechtsinhaber selbst wird in aller Regel Leistungsansprüche geltend machen, wobei das Recht als Voraussetzung des Anspruchs nachzuweisen ist, und Dritte dürften wegen der – mangels eines Registers – stets auf die Parteien beschränkten Wirkung eines Feststellungsurteils kaum das Risiko eingehen, den Nichtbestand eines Urheber-/Nachbarrechts (wider-)klageweise geltend zu machen, sondern sich bei Bedarf auf eine Einrede beschränken.

Im Übrigen unterscheidet auch das Lugano-Übereinkommen zwischen den Registerrechten und dem Urheberrecht, für das keine ausschliessliche Zuständigkeit besteht, so dass Bestandesklagen auch vor prorogierte Gerichte ausserhalb des Ursprungsstaats gebracht werden können.

Art. 2 Abs. 2 lit. o

Für Klagen betreffend die Verletzung von Immaterialgüterrechten bedeutet die Unterscheidung zwischen Registerrechten einerseits und Urheber- bzw. Nachbarrecht andererseits Folgendes:

- Auf Klagen wegen Verletzung von Urheber- oder Nachbarrechten ist das Übereinkommen grundsätzlich anwendbar. Allgemeine Voraussetzung ist jedoch, dass zwischen den Parteien eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung besteht (vgl. Art. 1 Abs. 1), welche auch erst nach

³ Der Ausschluss gilt an sich für alle Immaterialgüterrechte ausser dem Urheberrecht und den Nachbarrechten, d.h. auch für allfällige nicht-registrierte Rechte (z.B. nicht-registrierte Marken), welche in der Schweiz jedoch nicht als «Immaterialgüterrechte» gelten, sondern nur gegen unlauteren Wettbewerb geschützt sind.

⁴ Vgl. Art. 17 Abs. 3 LugÜ.

erfolgter Rechtsverletzung im Hinblick auf deren gerichtliche Bewältigung abgeschlossen werden kann. Die Klage braucht sich also nicht auf ein vorbestehendes Vertragsverhältnis zu stützen.

- Auf Klagen wegen Verletzung von Registerrechten⁵ ist das Übereinkommen grundsätzlich nicht anwendbar. Eine Ausnahme besteht insoweit (d.h. das Übereinkommen ist anwendbar), als die Rechtsverletzung gleichzeitig auch eine Verletzung eines zwischen den Parteien vorbestehenden Vertrags darstellt. Damit wird jenen Rechtsordnungen Rechnung getragen, in denen die klagende Partei nur den Sachverhalt vorträgt und nicht auch bestimmen kann, ob sie vertragliche und/oder ausservertragliche Ansprüche geltend macht; diesfalls soll es nicht von materiell-rechtlichen Erwägungen des Gerichts abhängen, ob das Übereinkommen anwendbar und damit das Gericht überhaupt zuständig ist.

Sachlich besteht an sich kein Grund für diese Ungleichbehandlung: Die vertraglich nicht miteinander verbundenen Parteien insbesondere einer Patentverletzung können ebenso daran interessiert sein, sich mindestens auf ein fachkompetentes Gericht zu einigen; es ist deshalb schwer einzusehen, warum eine solche Gerichtsstandsvereinbarung nicht unter das Übereinkommen fallen soll. Die deshalb beantragte Streichung von lit. o scheiterte aber am Widerstand namentlich jener Staaten, welche die Verletzung von Immaterialgüterrechten bzw. das Immaterialgüterrecht schlechthin vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausnehmen wollten.

Art. 2 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird klar gemacht, dass Art. 2 Abs. 2 lit. n das prorogierte Gericht nicht daran hindert, die Gültigkeit von Registerrechten vorfrageweise zu prüfen, soweit jene eine Voraussetzung des eingeklagten vertraglichen Anspruchs – etwa auf Zahlung von Lizenzgebühren oder von Schadenersatz wegen exzessiver Nutzung eines lizenzierten Rechts – darstellt. Dies gilt namentlich dann, wenn der Bestand des Registerrechts einredeweise in Frage gestellt wird: Eine solche Einrede kann gehört werden und hat nicht zur Folge, dass sich das anfänglich zuständige Gericht plötzlich mangels Anwendbarkeit des Übereinkommens für unzuständig erklären muss.

Art. 10 Abs. 1

Als Gegenstück zu Art. 2 Abs. 3 wird zunächst festgehalten, dass der vorfrageweise Entscheid eines ausländischen Gerichts zu einem Thema, das – wie die Gültigkeit von Registerrechten – vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen ist, nicht anerkannt und vollstreckt werden muss. Dies ergibt sich an sich bereits aus der Natur der Vorfrage und wird deshalb primär mit Blick auf jene (v.a. angelsächsischen) Rechtsordnungen ausdrücklich statuiert, wonach «à titre préalable» beurteilte Fragen zwischen den Parteien teils eine Bindungswirkung entfalten.

Art. 10 Abs. 2

Soweit ein ausländisches Urteil unmittelbar auf der Beantwortung einer Vorfrage basiert, welche als Hauptfrage generell vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen ist, braucht das Urteil grundsätzlich nicht anerkannt und vollstreckt zu werden (vgl. für das Immaterialgüterrecht sogleich unten Abs. 3). Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass im Einzelfall die Abgrenzung zwischen Vor- und Hauptfrage schwierig oder dann im Ergebnis unbefriedigend sein kann. Als Beispiel diene folgender Fall: Der Gläubiger einer Geldforderung klagt gegen den Sohn des verstorbenen Schuldners, der geltend macht, die Erbschaft ausgeschlagen zu haben; diesfalls ist die Erbfolge zwar nur Vorfrage, jedoch soll der Wohnsitzstaat ein gestützt darauf ergangenes ausländisches Zahlungsurteil nicht anerkennen und vollstrecken müssen.

Würde diese Bestimmung *tel quel* auch für das Immaterialgüterrecht gelten, bräuchte kein ausländisches Urteil anerkannt zu werden, das auf der vorfrageweisen Prüfung der Gültigkeit eines Registerrechts beruht. Wenn immer jene einredeweise bestritten würde, wäre die spätere Anerkennung und Vollstreckung des Urteils in einem anderen Staat in Frage gestellt. Weil dies das Übereinkommen für den Bereich des Geistigen Eigentums massiv geschwächt wenn nicht nutzlos gemacht hätte, legt Abs.

⁵ Vgl. dazu vorne Fn. 3.

3 für jenen Bereich einschränkende Bedingungen fest, unter denen einem Urteil die Anerkennung und Vollstreckung verweigert werden darf.

Art. 10 Abs. 3

Beruhet ein Urteil auf der vorfrageweisen Prüfung der Gültigkeit eines Registerrechts, so darf die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils bloss dann verweigert oder aufgeschoben werden, wenn

- a) das betreffende Urteil mit einem Urteil unvereinbar ist, welches eine zuständige Behörde des Registerstaats über die Gültigkeit des Rechts gefällt hat, oder
- b) im Registerstaat ein Verfahren betreffend die Gültigkeit des Rechts hängig ist.

Dabei wird es v.a. um die Konstellation gehen, dass das ausländische Gericht den Bestand des Rechts bejaht (also die betreffende Einrede verworfen) und gestützt darauf Ansprüche des Klägers gutgeheissen hat. Denkbar ist aber auch der umgekehrte Fall, dass z.B. ein Lizenznehmer auf Rückerstattung von Lizenzgebühren wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Rechts geklagt und das ausländische Gericht die Klage gutgeheissen hat.

Art. 10 Abs. 4

Wo ein Staat mittels einer Erklärung nach Art. 21 zusätzliche Fragen vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen hat, gelten die Ausführungen zu Abs. 2 auch insoweit. Angesichts der Systematik⁶ von Art. 10 ist anzunehmen, dass die Einschränkungen von Abs. 3 diesfalls nicht gelten. Erklärt also ein Staat, auch die Frage der Gültigkeit von Urheber- und Nachbarrechten vom Übereinkommen auszunehmen, braucht er kein ausländisches Urteil anzuerkennen, das auf der vorfrageweise Prüfung des Bestands eines Urheber- oder Nachbarrechts beruht. Da hier in der Regel keine Register die Vermutung des gültigen Rechts begründen und demzufolge praktisch immer mindestens vorfrageweise zu prüfen ist, ob ein Urheber- oder Nachbarrecht besteht, kann mit einer entsprechenden Erklärung letztlich erreicht werden, dass kein ausländisches Urteil anerkannt werden muss, das einen im Urheberrecht begründeten Anspruch betrifft.

* Dr. iur., Fürsprecher, Stv. Abteilungsleiter Recht & Internationales, Eidg. Institut für Geistiges Eigentum, Bern.

⁶ Trotz inhaltlicher Identität bestehen für die Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäss Art. 2 Abs. 2 einerseits und jenen gemäss Art. 21 andererseits gesonderte Absätze (anders in Abs. 1), wobei Abs. 3 ausdrücklich nur auf Abs. 2 und nicht auch auf Abs. 4 Bezug nimmt.